

Partnerschaft St. Ilgen - Tigy e.V.

Satzung

Präambel



Im Jahre 1970 beschlossen die Gemeinderäte der Gemeinden Tigy (Frankreich) und St. Ilgen eine Städtepartnerschaft. Die am 19. April 1970 in Tigy unterzeichnete Partnerschafts-Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„Getragen von dem Willen, enge persönliche Verbindungen zwischen den Bürgern und der Jugend beider Gemeinden zu pflegen, einer friedlichen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich zu dienen und damit zur Sicherung einer glücklichen Zukunft in einem geeinten Europa beizutragen, haben die Räte der Gemeinde St. Ilgen und der Gemeinde Tigy die Partnerschaft beschlossen.“

In St. Ilgen bildete sich daraufhin ein Partnerschaftskomitee aus Vertretern des Gemeinderats und der ortsansässigen Vereine. Seitdem arbeitete dieses Komitee als nicht eingetragener Verein. Unter dem Namen „Partnerschaftskomitee St. Ilgen - Tigy“ wurde die Zusammenarbeit mit dem Partnerschaftskomitee in Tigy weitergeführt. In der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1996 wurde beschlossen, die Partnerschaft als eingetragenen Verein weiterzuführen und als

„Partnerschaft St. Ilgen - Tigy e.V.“

in das Vereinsregister einzutragen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Partnerschaft St. Ilgen - Tigy e.V.“.

Sitz des Vereins ist Leimen-St. Ilgen.

Die Geschäftsstelle befindet sich beim Präsidenten.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, die Beziehung zwischen dem Stadtteil St. Ilgen der Stadt Leimen und der Gemeinde Tigy und ihren jeweiligen Bürgern zu pflegen, die beiderseitigen Stadtverwaltungen bei der Fortentwicklung der Partnerschaft zu unterstützen, und so zur deutsch-französischen Verständigung beizutragen.

Sein besonderes Interesse gilt der Durchführung des Schüler- und Jugendaustauschs.

Der Verein verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Organisation, Durchführung und finanzielle Unterstützung von Begegnungen zwischen Bürgern der Partnergemeinden;
- die Organisation, Durchführung und finanzielle Unterstützung des Jugendaustausches;

- die Durchführung von geselligen Veranstaltungen, Straßenfesten und die Bewirtung der Öffentlichkeit bei ähnlichen Anlässen. Die hierbei erwirtschafteten Mittel werden ausschließlich für die oben genannten satzungsgemäßen Zwecke (Begegnungen und Jugendaustausch) verwendet.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Leimen mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil St. Ilgen, zu verwenden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Sprachliche Gleichstellung

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für alle Personen geschlechtsunabhängig.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5

Verarbeitung und Nutzung von Mitgliedsdaten

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben. Diese Daten werden elektronisch verarbeitet und gespeichert.

Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit informiert der Verein die Tages- und Fachpresse über besondere Vereinsereignisse und stellt diese auf der Homepage des Vereins ins Internet.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleiben weitere Veröffentlichungen über das widersprechende Mitglied und personenbezogene Daten dieses Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt

b) durch Ausschluss aus dem Verein

c) mit dem Tod des Mitglieds

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist bei angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss und die Gründe, die ihn bewirken, sind dem Mitglied bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen der Frist von einem Monat nach Kenntnisnahme des Vorstandsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Beitragshöhe und -fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Partnerschaft St. Ilgen - Tigy hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand führt die Bezeichnung „Partnerschaftskomitee St. Ilgen - Tigy“.

Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Pressewart, dem Schatzmeister, dem Organisationsleiter, dem Beauftragten der Quartierbeschaffung und bis zu vier weiteren Beisitzern.

Die Stadt Leimen bestellt ein kooptiertes Mitglied, das im Vorstand volles Stimmrecht hat.

Der Präsident und der Vizepräsident sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung.

- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Fertigung des Jahresberichts.
- e) Vorbereiten von Partnerschaftsveranstaltungen
- f) Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtsdauer verlängert sich jedoch höchstens um 6 Monate. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

§ 13

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder seines Vertreters zusammen. In der Regel ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist; darunter der Präsident oder der Vizepräsident. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer, ggf. Protokollführer, zu unterzeichnen.

Rechtsgeschäfte mit einem Geldwert über 5.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mehrheit des Vorstands zugestimmt hat.

Die Entscheidung ist zu protokollieren.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten und ggf. anderer Vorstandsmitglieder; Entlastung des Vorstands.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.
3. Wahl der Mitglieder des Vorstands; Wahl der Kassenprüfer.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, vorzugsweise im ersten Halbjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Einladung in Textform mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache wird die Leitung einem Wahlausschuss übertragen.

Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn mindestens 10% der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Abstimmungen zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 17

Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Monaten einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.03.2026 angenommen.